



Schweizerische Volkspartei
Kanton Schwyz

Departement des Innern
z. Hd. Herr RR Damian Meier
Postfach 2160
6431 Schwyz

elektronisch an: E-Mitwirkungsplattform

Wangen, 27. September 2026

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung – Umsetzung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen (EFAS), 1. Etappe

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGzKVG).

Die SVP Kanton Schwyz anerkennt, dass die auf Bundesebene beschlossene Einführung von EFAS Anpassungen des kantonalen Rechts notwendig macht. Die bisher unterschiedliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen setzt Fehlanreize bei der Wahl der Behandlungsform. Der Grundsatz einer einheitlichen Finanzierung ist deshalb sinnvoll. Ab 1. Januar 2028 werden ambulante und stationäre Leistungen nach dem neuen System finanziert. Die Integration der Pflegeleistungen ab 2032 ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Der kantonale Handlungsspielraum ist in wesentlichen Punkten durch das Bundesrecht vorgegeben. Entscheidend ist deshalb eine schlanke und kostengünstige Umsetzung. Der Kanton Schwyz darf keinen höheren Finanzierungsanteil übernehmen, als das Bundesrecht vorschreibt. Unter dieser Voraussetzung unterstützt die SVP Kanton Schwyz die Vorlage grundsätzlich.

1. Kantonsbeitrag auf das bundesrechtliche Minimum beschränken

Gemäss neuem § 4 EGzKVG beteiligt sich der Kanton Schwyz mit dem Mindestprozentsatz an den Kosten der Leistungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung. Diese Regelung wird ausdrücklich unterstützt. Für Schwyz beträgt der bundesrechtliche Mindestanteil während der Übergangszeit von 2028 bis 2031 jeweils 24,5 Prozent. Danach gilt der jeweils massgebende Mindestanteil nach Bundesrecht. Schon bei einer Beteiligung mit dem Mindestanteil ist gemäss Bericht mit erheblichen Mehrkosten für den Kanton zu rechnen. Eine freiwillige Erhöhung des Finanzierungsanteils und damit eine zusätzliche dauerhafte Belastung kommt deshalb nicht infrage. Sozialpolitisch begründete Entlastungen sind transparent über die dafür vorgesehenen Instrumente vorzunehmen und nicht durch eine freiwillige Erhöhung des allgemeinen Kantonsbeitrags.

Antrag:

§ 4 EGzKVG ist unverändert beizubehalten. Der Kanton Schwyz beteiligt sich ausschliesslich mit dem jeweils bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestanteil. Eine freiwillige Erhöhung des kantonalen Finanzierungsanteils wird abgelehnt.

2. Finanzielle Auswirkungen vor der parlamentarischen Beratung transparent ausweisen

Die finanziellen Auswirkungen sind aus Sicht der SVP Kanton Schwyz der wichtigste noch offene Punkt der Vorlage.

Gemäss Bericht gehen aktuelle Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit von jährlichen Mehrkosten für den Kanton von rund 6 Mio. Franken aus. Interne Hochrechnungen auf Grundlage von Obsan-Daten ergeben je nach Berechnungsmodell Mehrkosten von bis zu 16 Mio. Franken pro Jahr. Eine derart grosse Differenz ist finanzpolitisch erheblich. Der Bericht führt die höhere Belastung insbesondere darauf zurück, dass die ursprünglichen Berechnungen auf Zahlen aus dem Jahr 2019 beruhten und die ambulanten Behandlungen seither stärker zugenommen haben als die stationären Leistungen. Dadurch verschiebt sich die Kostenbelastung zulasten der Kantone.

Die SVP verlangt keine Scheingenauigkeit oder spekulative Langfristprognosen. Bei einer dauerhaften gesetzlichen Verpflichtung braucht der Kantonsrat aber eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage. Dies gilt gerade dann, wenn die Mehrkosten bereits bei einer Beschränkung auf den bundesrechtlichen Mindestanteil entstehen.

Antrag:

Der Regierungsrat hat vor der parlamentarischen Behandlung der Vorlage transparent auszuweisen:

- mit welcher jährlichen Mehrbelastung des Kantons für die Jahre 2028 bis 2031 gerechnet wird;
- auf welchen wesentlichen Annahmen und Datengrundlagen die Berechnungen beruhen;
- welches Referenzjahr den jeweiligen Berechnungen zugrunde liegt und in welchem Umfang die seitherige Kosten- und Mengenentwicklung berücksichtigt wurde;
- weshalb die bestehenden Schätzungen wesentlich voneinander abweichen;
- innerhalb welcher realistischen Bandbreite sich die Mehrbelastung voraussichtlich bewegt.

Die erwarteten Auswirkungen auf Krankenkassenprämien und Prämienverbilligung sowie die Kosten für IT und Vollzug sind separat darzustellen. Wo belastbare Schätzungen noch nicht möglich sind, sind die Unsicherheiten offenzulegen.

3. Neue Kompetenzen des Regierungsrates klar begrenzen

Mit der vorgesehenen Änderung von § 4 Gesundheitsgesetz soll der Regierungsrat ermächtigt werden, «Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen» vorzusehen. Der Bericht nennt dazu insbesondere Massnahmen nach Art. 55a und 55b KVG.

Die SVP Kanton Schwyz anerkennt, dass für entsprechende Verordnungskompetenzen eine ausreichende gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Die allgemein formulierte Ermächtigung darf jedoch nicht zu einer Blankovollmacht für zusätzliche kantonale Regulierung werden.

Eingriffe in die Zulassung von Leistungserbringern müssen auf einem ausgewiesenen Handlungsbedarf beruhen. Sie sind auf jene Fachgebiete, Leistungsbereiche oder Regionen zu beschränken, für die dieser Bedarf besteht. Dabei sind die Versorgungssicherheit, die zu erwartende Wirkung und der administrative Aufwand zu berücksichtigen.

Antrag:

§ 4 Abs. 2 GesG ist so zu präzisieren, dass kantonale Massnahmen nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit angeordnet werden können. Ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sind periodisch zu überprüfen. Entfallen die Voraussetzungen, sind die Massnahmen aufzuheben.

4. Schlanker Vollzug und Kostentransparenz bei IT und Verwaltung

Für die neuen Zahlungs- und Datenflüsse ist gemäss Bericht eine neue Softwarelösung erforderlich. Deren wiederkehrende Kosten können derzeit noch nicht verlässlich beziffert werden. Der Kanton strebt eine gemeinsame Lösung mit anderen Kantonen an.

Die SVP Kanton Schwyz unterstützt eine gemeinsame Lösung, sofern sie zweckmässig und insgesamt wirtschaftlicher ist. Kostspielige kantonale Sonderlösungen sind zu vermeiden. Bei der Beschaffung sind offene Standards und unnötige Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Verschiebung und die neu hinzukommenden Aufgaben mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können. Die SVP erwartet darüber hinaus, dass mögliche Effizienzgewinne durch die neue Softwarelösung und veränderte Abläufe genutzt werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Aufgaben oder Stellenanteile wegfallen können. Ein gleichbleibender Stellenbestand darf nicht ungeprüft als Zielgrösse gelten.

Antrag:

Vor dem Entscheid über die Softwarelösung sind die voraussichtlichen einmaligen und wiederkehrenden Kosten sowie die Wirtschaftlichkeit einer gemeinsamen Lösung mit anderen Kantonen darzulegen. Während der Umsetzung sind Kosten und Projektfortschritt zu überwachen.

Der Regierungsrat hat aufzuzeigen, wie sich die neuen Abläufe auf den Personalbedarf auswirken. Ein zusätzlicher Stellenbedarf ist gesondert zu begründen. Nach Einführung der neuen Lösung ist der tatsächliche Personalbedarf zu überprüfen; ein ausgewiesenes Potenzial zur Reduktion von Stellenanteilen ist umzusetzen.

5. Keine kantonale Überregulierung

Die Umsetzung von EFAS darf nicht zum Anlass für zusätzliche kantonale Vorschriften genommen werden, die für den Vollzug des Bundesrechts nicht erforderlich sind. Neue Pflichten verursachen Kosten und administrativen Aufwand und müssen deshalb konkret begründet werden.

Antrag:

Soweit über die bundesrechtlich notwendige Umsetzung hinaus kantonale Regelungen vorgesehen werden, sind deren Rechtsgrundlage, Zweck, Nutzen, Kosten und administrativen Auswirkungen im Bericht ausdrücklich auszuweisen.

6. Übrige Änderungen

Die weiteren Anpassungen betreffen insbesondere die Gesetzessystematik, Zuständigkeiten, Bestimmungen zur Prämienverbilligung, die Aufhebung überholter Regelungen im Spitalgesetz sowie die Bezeichnung des kantonalen Schiedsgerichts. Soweit daraus keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen oder neuen materiellen Pflichten entstehen, erhebt die SVP Kanton Schwyz dagegen keine Einwände.

Die spätere Einbeziehung der Pflegeleistungen und die damit verbundenen Fragen zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind im Rahmen der zweiten Etappe eigenständig zu beurteilen. Die vorliegende Revision darf diese Entscheide nicht vorwegnehmen.

Fazit

Die SVP Kanton Schwyz anerkennt die Notwendigkeit der kantonalen Gesetzesanpassungen und unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Für sie stehen vier Punkte im Zentrum:

- 1. Der Kantonsbeitrag bleibt beim jeweils bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimum.**
- 2. Vor der parlamentarischen Beratung werden die finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar ausgewiesen.**
- 3. Neue Eingriffskompetenzen des Regierungsrates werden gesetzlich begrenzt und nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf eingesetzt.**
- 4. IT und Vollzug werden wirtschaftlich umgesetzt; zusätzliche Stellen sind zu vermeiden und ausgewiesene Möglichkeiten zur Reduktion von Stellenanteilen zu nutzen.**

Die SVP Kanton Schwyz erwartet eine Umsetzung, welche die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt und zusätzliche kantonale Kosten und Pflichten konsequent vermeidet. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt sie die Teilrevision.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Lukas-Fritz Hüppin, Nuolen
Vizepräsident SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Dr. André Plass, Wollerau
Mitglied Arbeitsgruppe



Dr. Adrian Oberlin, Wangen
Mitglied Arbeitsgruppe